

Vorlage

Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit"

Kurzinformation

Worum geht es?

Heute werden die Aufgaben der einzelnen Sozialversicherungszweige durch verschiedene Ämter und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sichergestellt. Deren Zuständigkeiten sind zwar klar geregelt und in den einzelnen Stellen sind die Prozesse gut aufeinander abgestimmt. Es gibt aber strukturelle Mängel: An der „Front“, im Erfassen der Menschen mit Fragestellungen zur sozialen Sicherheit und im Betreuen von Menschen mit Mehrfachproblemen, wird bis heute wenig koordiniert auf diese eingegangen.

Mit dem vorliegenden Konzept Anlaufstellen und Case-Management-Stelle können diese Mängel behoben, inskünftig Doppelspurigkeiten vermieden und Abstimmungsprobleme zwischen den beteiligten Stellen in grossem Masse verringert werden.

In den Anlaufstellen will man die Zweigstellen und die Gemeindearbeitsämter regional zusammenfassen und eine professionelle Erstberatung zu Fragen der sozialen Sicherheit anbieten, ohne dabei die Bürgernähe zu verlieren. Die Anlaufstellen führen zu wesentlichen, qualitativen Verbesserungen aus Sicht der Klienten sowie aus Sicht der Institutionen, die an der Bearbeitung von Sozialhilfe-/Sozialversicherungsfällen beteiligt sind.

Die Case-Management-Stelle soll für schwierige Fälle, d.h. für Menschen, die Mehrfachprobleme haben, errichtet werden. Die Case-Management-Stelle ist eine klassische Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und der Arbeitslosenversicherung ALV und IV.

Die Anlaufstellen und die Case-Management-Stelle werden so errichtet, dass die regionalen Anliegen berücksichtigt werden und diese ins künftige Sozialgesetz eingepasst werden können. Den Stellen werden keine Vorgaben auf Gesetzesstufe gemacht. Für die Gemeinden verbleibt so Handlungsspielraum.

Gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Konzepts Anlaufstellen und Case-Management-Stelle bildet die Ergänzung (Teilrevision) des Gesetzes über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ (GASS) vom 7. Juni 1998 mit einem neuen § 7^{bis} „Interinstitutionelle Zusammenarbeit“.

Der Kantonsrat hat die Vorlage mit 78 zu 47 Stimmen beschlossen. Da sie das 2/3 Quorum (84 Stimmen) nicht erreichte, unterliegt sie der Volksabstimmung. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein Ja zur Vorlage.

Erläuterungen

Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit"

Wie ist die Situation heute?

Heute werden die Aufgaben der AHV/ EL-Zweigstelle des Gemeindearbeitsamtes sowie die Aufgaben der Sozialhilfe praktisch in allen Gemeinden autonom vollzogen. Diese Dienstleistung erfordert immer mehr Professionalität, weil die Fragestellungen und Probleme immer komplexer werden.

Die Sozialversicherungszweige werden durch Ämter (Arbeitslosenkassen, RAV) und öffentlich-rechtliche Anstalten (AHV, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung, IV) sichergestellt. Diese durch den Gesetzgeber gewollte Aufteilung führt in gewissen Bereichen zu einem erheblichen Koordinationsaufwand. Auch wenn die Mitarbeitenden der Sozialämter, der RAV und der IV-Stelle ihre Aufgabe gut machen, gibt es Menschen, die eine umfassende Betreuung brauchen, damit sie wieder fit für den ersten Arbeitsmarkt werden. Den eigentlich gebotenen Umfang der Betreuung und die Koordination der Hilfestellungen für Menschen mit Mehrfachproblemen können diese Stellen oft nicht leisten, weil sie damit ihre Kompetenzen überschreiten würden.

Regionale Anlaufstelle, was ist das?

Regionale Anlaufstellen haben die Aufgabe, Fragen von Bürgerinnen und Bürgern, Arbeitgebern, Ärzten und anderen Institutionen zur sozialen Sicherheit zu beantworten. Sie bieten Erstberatung und Unterstützung in Bezug auf die AHV, Familienzulagen, Arbeitslosen-, und Unfallversicherung, berufliche Vorsorge, Krankenversicherung, Prämienverbilligung und Ergänzungsleistung. Sie übernehmen die heutigen Aufgaben der Zweigstellen und Gemeindearbeitsämter. Die Gemeinden bilden diese regionalen Anlaufstellen und führen diese professionell sowie bürgernah. Damit die Verwaltung nicht aufgebläht wird, ist eine Umschichtung der vorhandenen Stellen notwendig, d.h. es wird auf bestehendes Personal der Gemeinden zurückgegriffen.

Die regionalen Anlaufstellen sind auch wichtig, damit gerade aus Sicht der Gemeinden professionell und kompetent mit der CM-Stelle zusammengearbeitet werden kann.

Case-Management

Der Begriff Case Management entwickelte sich im amerikanischen Gesundheitssystem und bezeichnet den Prozess der Zusammenarbeit zwischen dem Klienten, den Leistungsanbietern und den Kostenträgern. Der Case Manager oder die Case Managerin koordiniert die Interessen der betroffenen Akteure zu einem Ganzen und beschleunigt damit den Hilfestellungsprozess zur Gesundung oder zur Reintegration in den Arbeitsmarkt oder in die Gesellschaft und verhindert das gegenseitige Ausspielen oder Ausnützen von Institutionen.

Mittlerweile ist der Begriff im Gesundheits- und Sozialbereich eingeführt und er wurde auch im deutschen Sprachraum zum selbstredenden Begriff.

Case-Management-Stelle, was ist das?

Die CM-Stelle betreut erwerbslose Menschen mit Mehrfachproblemen. Die vorgesehene integrale Betreuung erfahren Menschen, deren Probleme lösbar sind, aber deren Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt erwartungsgemäss mehr als 2 Jahre dauert. Heute sind bei Mehrfachproblemen immer mehrere Stellen beteiligt (RAV, Sozialamt, spezialisierte Stellen wie Familienberatung, IV-Stelle usw.). Die CM-Stelle betreut Menschen ungeachtet der Frage, von welcher Stelle die Person Leistungen bezieht. Der Zugang zur CM-Stelle wird durch die zuweisenden Instanzen, nämlich die RAVplus, die regionalen Anlaufstellen und die IV-Stelle, vorgeschlagen.

Was will die Teilrevision des Gesetzes?

Die vorgeschlagene Teilrevision verpflichtet Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen, gemeinsame Anlaufstellen und eine spezialisierte Stelle zur Fallführung (Case-Management-Stelle) zu errichten. Weiter wird die finanzielle Beteiligung an den Anlaufstellen und an der CM-Stelle geregelt, und der Regierungsrat soll ein Leitorgan zur Festlegung der strategischen Ziele und der Steuerung ernennen.

Wer bezahlt wie viel?

Dem Kanton erwachsen aus der Gesetzesrevision keine zusätzlichen Kosten. Die Anlaufstellen werden durch die Abgeltung der Ausgleichskasse Solothurn an die Zweigstellen, durch den Abgeltungsteil des Kantons an die Zweigstellen sowie durch die Gemeinden selber finanziert. Es ist davon auszugehen, dass ca. 5 bis 10 neue Stellen geschaffen werden (0,7 bis 1,5 Mio. Franken pro Jahr). Durch die steigende Anzahl Fälle wäre ohnehin ein personeller Ausbau in den Gemeinden unumgänglich.

Für die CM-Stelle sind im Endausbau 12 Stellen (1,7 Mio. Franken pro Jahr) vorgesehen. Gestartet wird mit einem kleinen Team von 3 bis 4 Personen. Die Gemeinden übernehmen 40%. Den Rest teilen sich Arbeitslosenversicherung (40%) und Invalidenversicherung (20%). Auch hier kann auf teilweise bestehendes Personal zurückgegriffen werden.

Wie sieht es in andern Kantonen aus?

In anderen Kantonen gibt es ähnliche Projekte unter dem Stichwort "Interinstitutionelle Zusammenarbeit". Die Solothurner Lösung besticht und hebt sich davon insofern ab, dass die Gemeinden mit in die Entwicklung des vorliegenden Projektes einbezogen worden sind und heute die wichtigen Träger, das sind die Gemeinden, die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung, gesetzlich verpflichtet werden, gemeinsam diese volkswirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finanzieren. Der Bundesrat will mit der 5. Gesetzesrevision der Invalidenversicherung ebenfalls in dieselbe Richtung bundesrechtliche Anstrengungen unternehmen.

Welches ist die Meinung des Einwohnergemeindeverbandes VSEG?

Aus Sicht der Gemeinden besteht dringender Handlungsbedarf. Der VSEG hat sich denn auch intensiv mit der ganzen Problematik auseinandergesetzt. Der Vorstand war anfänglich skeptisch gegenüber den regionalen Anlaufstellen. Damit aber das Kostenwachstum für die Durchführung im Sozialwesen auf der kommunalen Ebene gebremst werden kann, ist eine Regionalisierung und

Professionalisierung der Anlaufstellen unumgänglich, welche später zu regionalen Sozialämtern entwickelt werden können.

Welches ist die Meinung des Regierungsrates?

Der Regierungsrat spricht sich klar für die Anlaufstellen und CM-Stelle aus. Er verlangt, dass bei der Realisierung die regionalen Aspekte berücksichtigt werden und eine auf Langfristigkeit ausgelegte Vorgehensweise gewählt wird.. Die Gemeinden können gemeinsame Anlaufstellen nach regionalen Gegebenheiten und Aspekten errichten.

Fallbeispiele

40-jähriger Mann, gelernter KV-Angestellter

Der Arbeitgeber kündigte ihm aus disziplinarischen Gründen. Alleinstehend, seit seiner Jugend spielsüchtig, in grösseren Abständen immer wieder in psych. Behandlung. Hat Kontakt zu seinen Eltern.

Ist seit der Kündigung nur noch 50% arbeitsfähig, bezieht Sozialhilfe. Psychisch stark belastet durch die Gesamtsituation. Erschwerte Stellensuche im KV-Bereich. Laufende IV-Anmeldung für Umschulung.

Nahm beim RAV oft Termine nicht wahr. Projektteilnahme wurde nach 3 Monaten beendet. Übermässig viele Absenzen, keine Motivation, sieht keine berufliche Perspektive mehr. Ist seit kurzem ausgesteuert.

20-jährige Frau, ledig, obligatorische Schulzeit, ohne Ausbildung,

Arbeitete 6 Monate in der Gastronomie, kündigte selbst. Absolvierte eine Vorlehre im Service.

Aufgelöst im gegenseitigen Einvernehmen (zu langsam, häufige Krankheitsabsenzen wegen Bagatellen). Danach IV-Anmeldung Ein Pflegepraktikum in einem Kinderheim wurde nach 5 Monaten abgebrochen wegen häufigen Krankheitsabsenzen. IV lehnte weitere Leistungen ab. IV-Grad 0%.

Im RAV wurden zwei Arbeitsversuche (Repla, BOA) wegen häufigen Krankheitsabsenzen abgebrochen. entzieht sich damit den Anforderungen des Arbeitsmarktes.

Wechselt häufig den Arzt. Seit ihrem 16. Altersjahr besteht eine Abtretung ans Sozialamt. Erhält auch bei Fehlverhalten weiterhin regelmässig monatliche Sozialhilfeleistungen. Zeigt absolut keine Motivation, an dieser Situation etwas zu verändern. Es fehlt eine enge Begleitung. Wird demnächst ausgesteuert.

Beide Beispiele zeigen, dass die zuständigen Stellen aktiv Hilfeleistungen und Unterstützung angeboten haben. Eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingt aber nur, wenn die Beratung und Unterstützung konstant und verbindlich über eine längere Zeit angeboten werden kann, unabhängig davon welche Stelle im sozialen System zuständig ist.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss

Vom 26. Januar 2005

Nr. RG 241/2004

Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 3, 50, 71 und 94 ff. der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. November 2004 (RRB Nr. 2004/2430), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 7^{ter} wird eingefügt:

§ 7^{ter}. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹⁾ Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen errichten gemeinsam Anlaufstellen und besondere Stellen zur Fallführung (Case-Management-Stellen), um Aufgaben nach der Sozialgesetzgebung zu erfüllen.

²⁾ Sie können dafür auch mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³⁾ Die Infrastruktur- und Betriebskosten (Verwaltungskosten) der Anlaufstellen werden gedeckt über:

- a) die Abgeltung der Ausgleichskasse Kanton Solothurn an die Zweigstellen (AHV);
- b) den Abgeltungsanteil des Kantons an die Zweigstellen (EL);
- c) Gemeindebeiträge soweit nicht in § 6 Absatz 1 litera h des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 26. September 1993 (EG AHV/IV-SO)³⁾ geregelt.

⁴⁾ Die Verwaltungskosten der Case-Management-Stellen werden gedeckt:

- a) 40% von der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Verordnung vom 29. Juni 2001 über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes⁴⁾;
- b) 20% von der Invalidenversicherung im Rahmen des administrativen Durchführungskosten nach Art. 92 und 93 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV)⁵⁾
- c) 40% von den Einwohnergemeinden als Verwaltungskostenbeiträge nach diesem Gesetz.

⁵⁾ Der Regierungsrat ernennt ein Leitungsorgan, bestehend aus Vertretungen der Arbeitslosenversicherung, der Ausgleichskasse, der Invalidenversicherungs-Stelle und des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden, das für Anlaufstellen und Case-Management-Stellen

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 131.81.

³⁾ GS 92, 904 (GBS 831.111).

⁴⁾ SR 837.023.3.

- a) die strategischen Ziele festlegt;
- b) bei Bedarf steuernd eingreift;
- c) die operativen Probleme klärt.

II.

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Ruedi Lehmann
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorisch Referendum.

⁵⁾ SR 831.201.

Der Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit"